

(Abgeordneter Blüher.)

Nun verlangen Sie, daß schleunigst auch noch eine Änderung in den Gemeindevorständen und Gemeindeältesten und in den Rat.kollegien stattfindet. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Antragstellers und des Herrn Regierungsvertreter, daß die Änderung des Gemeindevahlrechts naturgemäß nach sich ziehen muß auch eine Änderung in den unbesoldeten Mitgliedern der Rat.kollegien und in den nicht berufsmäßigen Herren in den Landgemeinderäten. Bei den Besoldeten und bei den Berufsmäßigen handelt es sich um Berufsbeamte, und da gehen wir aus von der Zusicherung der Regierung, daß Beamte in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden sollen. Aber bei diesen anderen gehe ich davon aus: natürlich muß eine Änderung der Zusammensetzung erfolgen. Ich möchte nur — und ich weiß das aus vielen Beratungen mit meinen Kollegen im Lande — davor warnen, diese Sachen zu überstürzen, zu überstürzen in einer Zeit, wo wir das reibungslose Arbeiten der Maschine der Gemeindeverwaltung unbedingt noch notwendig brauchen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! Es kann wirklich auch vom politischen Standpunkte aus nicht darauf ankommen, ob die Schattierung von Stadtverordneten und von Gemeindevertretungen nun bereits im Mai oder im Dezember und Januar übertragen wird in das andere Kollegium. Ich kann mir kaum denken, daß jemand, der heute an der Spitze einer Gemeindeverwaltung steht, so töricht wäre, den veränderten Verhältnissen nicht Rechnung tragen zu wollen, und daß er sich nicht bemühen würde, die Reibungsflächen, die vielleicht vorhanden sein könnten, nach Möglichkeit auszugleichen. Meine Herren! Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kollegien und auch innerhalb der Kollegien hat es immer gegeben und wird es immer geben, aber es wird natürlich die Aufgabe desjenigen, der an der Spitze steht, sein, daß nun nicht etwa während dieser Zeit, sagen wir bis Ende dieses Jahres, den grundsätzlichen Auffassungen des neuen Stadtverordnetenkollegiums entgegengehandelt wird. Ich glaube, meine Herren, es kommt da viel weniger an auf die Gesetze als auf die Handhabung der Leitung der Geschäfte, und ich kann mir nicht denken, daß, abgesehen von einigen kleinen Landgemeinden, tatsächlich Beschwerden vorgekommen sind. Es ist mir gesagt worden, es wäre in einer Reihe von Landgemeinden allerdings zu Beschwerden gekommen. Ich glaube, ich greife sehr hoch, meine Herren, wenn ich die Zahl derjenigen Gemeinden, in denen es zu Schwierigkeiten gekommen ist, etwa auf 50 annehme. Meine Herren! Bedenken Sie, wir haben über 3000 Gemeinden, welche zu Beschwerden noch nicht Anlaß gegeben haben, und da

haben wir jedenfalls keinen Anlaß, die Verhältnisse in (C) über 3000 Gemeinden nun Hals über Kopf umzustürzen. Also ich meine, hier müssen wir — und da stimme ich dem Herrn Regierungsvertreter vollkommen bei — den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart Rechnung tragen und die Frist für die Umwandlung so bemessen, daß die Bürgerschaft nicht darunter leidet. Denn, meine Herren, die Hauptsache ist doch immer das Wohl der Bürgerschaft, das Wohl des Gemeinwesens.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube dann weiter, man kann dem Herrn Regierungsvertreter darin beistimmen, daß er sagt: Wir brauchen für alle Mitglieder im Rate, auch also für die besoldeten, für die Zukunft neue Wahlvorschriften. Das ist auch meine Auffassung. Ich glaube dann weiter, daß man — und ich freue mich, darin seine Zustimmung zu finden — das Verhältniswahlrecht, das wir jetzt für die Nationalversammlung und für die Volkskammer haben, auf die Wahl von Stadtratsmitgliedern, Gemeindevorständen und Gemeindeältesten wird übertragen können und wird übertragen müssen.

Ich bin nur über einen Punkt des Herrn Regierungsvertreter nicht ganz ins Klare gekommen. Er hat davon gesprochen, er wünsche keine künftige Verlängerung der bestehenden Amtsdauern, und wäre infolgedessen bereit, namens (D) des Ministeriums auf den § 4 des Gesetzes vom 11. November 1916 zu verzichten. Das ist klar und deutlich. Aber er hat dann weiter davon gesprochen, er wünsche Vorschriften herbeizuführen, wonach die durch die gesetzlichen Fristen der drei Kriegsgesetze verlängerten Amtszeiten ihr Ende erreichten und Neuwahlen schleunigst ausgeschrieben würden. Da, glaube ich, übersieht er doch das eine: Eine ganze Reihe von Städten hat auf Grund der Vorschriften dieser drei Kriegsgesetze nun nicht etwa bloß bei denjenigen Kategorien oder denjenigen Klassen von, sagen wir bei den Städten, unbesoldeten Rat.smitgliedern, die auszuschneiden gehabt hätten, die Wahldauer verändert, sondern beispielsweise wir in Dresden haben es anders gemacht, wahrscheinlich auch eine Reihe anderer Städte. Wir haben für die gesamten unbesoldeten Rat.smitglieder und ebenso auch für die Stadtverordneten die ganze Amtsdauer neu bestimmt und neu vorgerückt, und da ist es mir zweifelhaft, ob unbedingt die Notwendigkeit besteht, in dieser Weise einzugreifen. Aber ich wollte nur darauf hinweisen, daß in dieser Beziehung örtlich verschieden vorgegangen ist. Ich möchte auch bei diesem Gesetze, ehe die freistaatliche Regierung sich endgültig schlüssig macht, anheimgeben, doch die vorhandenen Vertretungen der Gemeinden, also die Vorstände des Ge-